



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

17. April 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 033/96

Franken WKV/Vereinbank und moderner Schuldturm: Briefwechsel des IFF

Anfrage Individueller Verbraucher sowie der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Sachverhalt

Ein Verbraucher wandte sich an Herrn Reifner persönlich, da er hoch verschuldet sei, seine Frau schwer krank, die übrigen Gläubiger einer Schuldenbereinigung zugestimmt und nur die Franken WKV sich einer vergleichweisen Lösung (30.000.- DM sollten in einem Mal zurückgezahlt werden) nicht öffnete. Da Herr Reifner in einer Sendung des Bayrischen Rundfunks zur Überschuldung mit einem Vorstandsmitglied der Bayerischen Vereinsbank, der Muttergesellschaft der Franken WKV, diskutiert hatte, dieser dort darauf hingewiesen hatte, daß die Bank bemüht sei, alle Härten zu vermeiden, sandte er den Fall mit kurzem Verweis auf die Diskussion an ihn mit der Bitte um erneute Prüfung weiter.

In einem Antwortschreiben wurde dann von der Vereinsbank darauf verwiesen, daß die WKV-Bank sich „völlig korrekt“ verhalten habe, die Schuldner hartnäckig Zahlungen verweigert hätten und man alles für sie getan hätte. Gleichwohl sei man mit Bezug auf das persönliche Engagement zu einer Reduzierung der Schuld um 5.000.- DM bereit, ein Angebot, das im Ergebnis wenig Besserung versprach.

Die in der Zwischenzeit vom Schuldner aber auch von der Vereinsbank bereitgestellten Abrechnungsunterlagen wurden daraufhin noch einmal durchgelesen, woraus

Direktor
burg

Prof. Dr. Udo Reifner

Große Bleichen 23

D-20354 Hamburg

Telefon: 040/35710783, Fax: 040/35710815

e- mail: CompuServe 100451,2326

<http://rzsun02.rz.uni-hamburg.de/~hwp/iff>

Postbank Ham-

BLZ 200 100 20

Kto.Nr. 584 955-

das IFF schloß, daß dieser Fall nicht einfach über den bisherigen Kulanzweg erledigt werden könnte, sondern daß es wohl höchste Zeit ist, daß vor allem die Altschulden bei der Franken WKV kritischer hinterfragt werden müßten.

Es wurde dann die folgende Stellungnahme verfaßt:

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr

... Es geht hier nicht um Mitleid, sondern nur um eine vernünftige Regelung auch im Interesse eines rationalen über den Einzelfall hinausweisenden Bankgeschäftes.

1. In diesem Sinne sehe ich mich nun aber doch gezwungen, noch einmal ausführlicher zu schreiben, da mir inzwischen die Abrechnung der Franken WKV Bank GmbH vorliegt und Sie als Verantwortlicher der Bayerischen Vereinsbank mir schreiben, daß Sie die Abrechnung für „völlig korrekt“ halten. Bei gekündigten Krediten können die Gläubiger moralische Aspekte nicht zur Geltung bringen, sondern müssen sich an Recht und Gesetz halten. Diese sehe ich jedoch in der Abrechnung der Franken WKV und damit auch der Vereinsbank, die dies für korrekt hält, verletzt. Aus einem weiteren Fall, den mir die Verbraucher-Zentrale Mecklenburg Vorpommern zusandte entnehme ich, daß entsprechende computergefertigte Aufstellungen offensichtlich bei allen Berechnungen zugrunde gelegt werden.

Aufgrund ihrer Aufstellung gehe ich davon aus, daß entgegen §11 VerbrKrG die Franken WKV weiterhin nach §367 BGB abrechnet, damit die Zinsen und Kosten falsch auf das Kapital verrechnet und zudem ausweislich der eigenen Aufstellung Zinssätze nimmt, die nicht nur erheblich über dem nach §11 VerbrKrG erlaubten liegen, sondern auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes selbst in Geschäftskrediten nicht zulässig sind. So wird ausweislich der Kopfspalte ab 01.01.1993 ein Zinssatz von 16,35% p.a. als Verzugszinssatz genommen, obwohl zu diesem Zeitpunkt der zulässige Verzugszins bei 5% über Diskont bei 13,25% hätte liegen müssen. Per 25.07.1994 ist ein Zinssatz von 16,35% angegeben, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Diskontsatz bei 4% lag und damit der zulässige Verzugszinssatz bei 9% hätte liegen müssen. (Dies gilt übrigens nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ganz unabhängig von der Frage, ob auf den Kredit das Verbraucherkreditgesetz schon Anwendung fand oder ob es sich um einen Altkredit handelte).

Weiterhin bin ich befremdet über die Inrechnungstellung wiederholter Anwaltskosten und zwar über die Jahre hinweg, obwohl nach der Rechtsprechung der Bank bezüglich des Eintreibens ihrer Forderungen eine eigene Mühewaltung zumutbar ist. Da insbesondere die Aktivitäten der Anwälte durch keinerlei Erfolg gekrönt wurden, muß sich der Eindruck aufdrängen, als ob hier über 10 Jahre hinweg Schuldner als bequeme Gebührenquelle mißbraucht worden sind, da Vollstreckungsmaßnahmen gegen Zahlungsunfähige selbst im Rahmen der ZPO erst recht jedoch nicht über das Instrument des Verzugserschadensersatzes unbegrenzt liquidierbar sind.

Schließlich macht mich an der Abrechnung stutzig, daß zum 13.05.1980 DM 17.015,24 allein an Verzugszinsen geltend gemacht werden. Dabei gehe ich davon aus, daß hier im hohen Maße unberechtigte Verzugszinsforderungen enthalten sind, die von der Rechtsprechung in schon nicht mehr zählbaren Fällen entsprechend reduziert wurden. Dabei hat die Rechtsprechung auch bei titulierten Forderungen die Verzugszinsen gemäß §826 BGB korrigiert. Hierzu liegen eine Reihe von Urteilen des Bundesgerichtshofes vor.

Darüber hinaus dürften die Forderungen auf Zahlung von Verzugszinsen, die selbst wenn sie aus Vollstreckungstiteln herrühren, nach vier Jahren verjähren, allesamt verjährt gewesen sein. Sie werden mir sicherlich auch hier entgegenhalten, daß der Schuldner in diesem Fall die Verjährungseinrede hätte erheben müsse, was mit großer Wahrscheinlichkeit wohl nicht geschehen ist, so daß die WKV gegenüber den rechtlich Ungebildeten „korrekt“ handelte. Gleichwohl halte ich es für in der Öffentlichkeit diskussionswürdig, wenn auf Jahre hinaus eine Bank Forderungen weiter betreibt, die sie bei sorgfältiger Betreuung ihrer Kunden nicht mehr hätte betreiben können.

Insgesamt scheint mir nach der Vorlage dieser Abrechnung, die leider eine Lücke zwischen 1980 und 1984 sowie zwischen 1984 und 1988 enthält, wo der größte Teil der Forderung entstanden ist, aufgrund des Schreiben der Franken WKV vom 18.03.1996 sowie der Einlassung des Schuldners zuzutreffen, daß die Gesamtforderung aus einem einzigen Darlehen von DM 20.000,--, begeben am 21.04.1980, entstanden ist.

Bei überschlägigem Zusammenzählen allein der in der Abrechnung (ohne Berücksichtigung der fehlenden Zeiträume) gezahlten Beträge komme ich dazu, daß bis Mitte 1995 schon ca. DM 26.800,-- auf diesen Kredit von DM 20.000,-- gezahlt wurden, gleichwohl dann noch eine Forderung von DM 43.211,-- in Rechnung gestellt wurde, so daß ihre Bank aus der gescheiterten Kreditvergabe von DM 20.000,-- DM eine Schuld von DM 70.000,-- aufgetürmt hat.

Neben den unzutreffenden Verzugszinsberechnungen muß ich nunmehr auch vermuten, daß in der Hauptforderung von DM 26.438,--, die nach 1984 bis heute verzinst wird, bereits Zinsansprüche enthalten sind, was ebenfalls gegen das Zinsezinsverbot verstieße.

2. Nun noch zum Schuldenregulierungsangebot, durch das die Schuld von 70.000.- DM auf 65.000 DM reduziert würde. Übliche Schuldenregulierungen mit Schuldentilgungsplänen bei Entschuldungsmöglichkeiten mit Fristen von vier Jahren arbeiten. Die Insolvenzordnung 1999, die ab 1997 die Fristen rechnet, würde den Schuldner praktisch ab sofort eine siebenjährige Frist einräumen. Ihr Schuldner wird dagegen inzwischen 16 Jahre von der WKV mit Zwangsmaßnahmen überzogen.

Es hätte den Vorschlag eines Schuldentilgungsplans bei dem pfändbaren Betrag der Familie von allenfalls DM 15.000,-- Umfang gerechtfertigt. Daher kann ich die von der WKV gemachten Angebote, auch wie sie mir von Ihnen mitgeteilt werden, nicht als ernsthafte Entschuldungsofferten begreifen. Dies trifft auch für das letzte Angebot zu.

Wie mir inzwischen die Familie geschrieben hat, sind auch nach dem Juli 1994 noch erhebliche Beträge angeblich über 1.000.- DM pro Monat gepfändet worden, woraus sich auch die nunmehr geringere Restschuld ableitet.

3. Nach alledem drängt sich mir der Eindruck auf, daß das Verhalten der WKV nicht nur ein Irrtum im Einzelfall, sondern ein insgesamt skandalöses Verhalten bei der Behandlung von Altschuldnern ist. Da Sie als Vorstandsmitglied der Bayerischen Vereinsbank dieses Verhalten nach Prüfung für absolut korrekt halten, denke ich, daß wir die Problematik in diesem Schriftwechsel auch nicht lösen können. Insbesondere möchte ich darauf verzichten, daß die Franken WKV sich mit der Sache nur deshalb befaßt, weil ich mich persönlich für die Familie verwand habe. Ich bekomme eine Vielzahl solcher Schreiben und in der Regel geht es tatsächlich nur um eine familiengerechte Schuldenregulierung, bei der das Wohlwollen der Banken eine erhebliche Rolle spielt. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht darum. Hier geht es darum, daß sich die Franken WKV rechtmäßig verhält.

Ich schließe nicht aus, daß mir die wenigen Unterlagen, die mir durch Sie und die Schuldner zugegangen sind, nicht abschließend und erschöpfend würdigen konnte. So weit mir bei der Beurteilung der Verzugszinsen, der Verrechnung, der Verjährungsfrage und der Anwaltskosten sowie der fruchtlosen Vollstreckungsversuche Fehler unterlaufen sein sollten, bin ich für eine Aufklärung offen.

Ich habe die Angelegenheit in Kopie in die Servicebriefe für die mit uns kooperierenden zehn Verbraucherzentralen eingefügt und werde weiter über den Fall berichten, da der Fall doch wohl detaillierterer Bearbeitung bedarf.

4. Vielleicht noch ein weiteres, das über die Verbraucherzentrale Mecklenburg Vorpommern angefragt wurde. Eine Ratsuchende aus den neuen Bundesländern, die über den Stand ihres Festratenkredits ein gekündigtes Konto bei der Franken WKV hatte, ist weiterhin im Glauben, sie würde auf ihren Kredit die üblichen Raten zahlen. Darin wird sie auch durch ein Schreiben bestärkt, das 10.- DM „MIT DER NÄCHSTEN RATENZAHLUNG“ auszugleichen sei. Die Abrechnung suggeriert ihr, sie habe einen GESAMTRUECKSTAND VON 0,04 DM, was offensichtlich nicht stimmen kann. Sie wundert sich zudem, daß sie bei einem Festratenkredit variable Zinssätze hat, was sich mit dem Verzugszinssatz erklärt. Für eine Abrechnung verlangt die Franken WKV zudem ohne Zustimmung des Schuldners 10.- DM („FUER DIESES SCHREIBEN HABEN WIR IHR KONTO MIT DM 10,00 BELASTET.“) Damit besonders deutlich wird, welche Kosten Ihnen dadurch entstanden sind, hat das Schreiben statt einer Unterschrift dann noch den Satz: „DIESES SCHREIBEN WURDE MASCHINELL ERSTELLT UND TRÄGT DESHALB KEINE UNTERSCHRIFT.“

Im übrigen kennen die Computer der Franken-WKV noch keine Umlaute und drucken alles in Großschrift, eine wahrhaft mühselige Arbeit für die Kreditnehmer, die ihr die Tochter einer modernen Großbank auferlegt.

Anlagen